**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/2574**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
II/1 — 68070 — 5171/68

Bonn, den 12. Februar 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
**hier: Agrar/Finanzpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

**eine Verordnung des Rats über die Finanzierung der Schweinezählung in den Mitgliedstaaten.**

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Januar 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Brandt**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

# Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Finanzierung der Schweinezählung in den Mitgliedstaaten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Euopäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat durch Richtlinie vom . . . . . . . . .[1]) in den Mitgliedstaaten, auf deren Gebiet die Durchführung der Schweinezählung angeordnet;

Die vorgesehene Schweinezählung entspricht gemeinschaftlichen Bedürfnissen; die Kosten müssen deshalb mindestens während der ersten drei Jahre der Erhebung von der Gemeinschaft getragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

1. Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rats über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft[2]) werden die den Mitgliedstaaten während der Kalenderjahre 1968, 1969 und 1970 im Hinblick auf die gemäß den Bestimmungen der Richtlinie des Rats vom . . . . . . . . . . 1968 angeordnete Schweinezählung entstehenden Kosten zu Lasten des Haushalts 1969 bis zur Höhe der nachstehenden Höchstbeträge vom Fonds, Abteilung Ausrichtung, übernommen:

| | |
|---|---|
| Deutschland | 104 240 RE. |
| Belgien | 12 430 RE. |
| Frankreich | 112 650 RE. |
| Italien | 156 000 RE. |
| Luxemburg | 2 250 RE. |
| Niederlande | 12 430 RE. |

2. Erstattungsfähig sind nur drei Erhebungen je Jahr.

## Artikel 2

1. Die Erstattungsanträge der Mitgliedstaaten sind der Kommission in jedem Jahr einmal vor dem 1. April, erstmalig im Jahr 1969, vorzulegen.

2. Die Kommission entscheidet über die Anträge, nachdem sie den Fondsausschuß zu den finanziellen Aspekten und insbesondere zu den verfügbaren Finanzmitteln gehört hat.

3. Für die Angaben, die die Erstattungsanträge der Mitgliedstaaten enthalten müssen, und die Art ihrer Vorlage gilt das Verfahren nach Artikel 26 der Verordnung Nr. 17/64/EWG.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964 S. 586/64